

Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer

641.612

vom 22. November 2013 (Stand am 1. Januar 2014)

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),
gestützt auf das Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996¹
und auf die Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996² (MinöStV),
verordnet:*

1. Abschnitt: Tarif

Art. 1

Die Steuerbegünstigungen werden nach dem Tarif in Anhang 1 gewährt.

2. Abschnitt: Steuerrückerstattung an konzessionierte Transportunternehmen

Art. 2 Rückerstattung für Strassenfahrzeuge ohne Partikelfilter
 oder gleichwertiges System

Für Strassenfahrzeuge ohne Partikelfilter oder gleichwertiges System hat die Transportunternehmung Anspruch auf die Rückerstattung des Mineralölsteuerzuschlags.

Art. 3 Rückerstattung für Strassenfahrzeuge mit Partikelfilter
 oder gleichwertigem System und für bestimmte EURO-IV-,
 EURO-V- und EEV-Fahrzeuge

¹ Für folgende Fahrzeuge hat die Transportunternehmung Anspruch auf die Rückerstattung des Mineralölsteuerzuschlags und die teilweise Rückerstattung der Mineralölsteuer:

- a. Strassenfahrzeuge mit Partikelfilter oder gleichwertigem System;
- b. EURO-IV-, EURO-V- und EEV-Fahrzeuge ohne Partikelfilter oder gleichwertiges System, die gemäss Fahrzeugausweis bis zum 31. Dezember 2007 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden.

AS 2013 4489

¹ SR 641.61

² SR 641.611

² Als Strassenfahrzeuge mit Partikelfilter gelten Fahrzeuge mit Partikelfiltern, welche die in Anhang 4 Ziffer 32 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985³ festgelegten Kriterien erfüllen.

³ Als Strassenfahrzeuge mit einem dem Partikelfilter gleichwertigen System gelten Fahrzeuge, die:

- a. im Bus-Zyklus (z. B. Braunschweig-Zyklus gemäss Technischer Universität Graz) eine Partikelmasse von weniger als 0,05 g/km und eine Partikelanzahl von weniger als 10^{13} /km aufweisen;
- b. im Typenprüfzyklus gemäss Richtlinie 88/77/EWG⁴ eine Partikelmasse von weniger als 0,01 g/kWh und eine Partikelanzahl von weniger als $5 \cdot 10^{12}$ /kWh aufweisen; oder
- c. die Emissionsgrenzwerte der EURO-Stufe VI gemäss der Verordnung (EU) Nr. 582/2011⁵ einhalten.

⁴ Dem Rückerstattungsantrag ist ein entsprechender Nachweis beizulegen. Dieser kann analog zum Nachweis über die Einhaltung der Abgasvorschriften nach den Weisungen des Bundesamts für Strassen vom 17. September 2010⁶ über die Befreiung von der Typengenehmigung erbracht werden.

3. Abschnitt: Steuererleichterung für Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen

Art. 4 Mengen mit Steuererleichterungen

¹ Die Steuererleichterung für Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen wird für die Mengen nach Anhang 4 gewährt.

³ SR 814.318.142.1

⁴ Richtlinie 88/77/EWG Richtlinie des Rates vom 3. Dez. 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften über Massnahmen gegen die Emissionen gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen, ABl. L 36 vom 9.2.1988, S. 33; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/27/EG, ABl. L 107 vom 18.4.2001, S. 15 sowie Richtlinie 2005/55/EG des europäischen Parlamentes und Rates vom 28. Sept. 2005 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen, ABl. L 275 vom 20.10.2005, S. 1; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/74/EG, ABl. L 192 vom 19.7.2008, S. 51.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und zur Änderung der Anhänge I und III der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates, ABl. L 167 vom 25.6.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 64/2012 der Kommission vom 23. Jan. 2012, ABl. L 28 vom 31.1.2012, S. 1.

⁶ Die Weisungen können beim Bundesamt für Strassen unter www.astra.admin.ch > Dokumentation > Gesetzgebung > Downloads > Dokumente zum herunterladen betr. Strassenverkehr > Weisungen abgerufen und bezogen werden.

² Die Mengenanteile werden den Steuerpflichtigen in der Reihenfolge der Einreichung der Steueranmeldungen zugeteilt.

Art. 5 Pauschalsätze für Rückforderung des Vorschusses

Die Pauschalsätze für die Rückforderung des Vorschusses betragen:

- a. 0,7 Prozent für Benzin der Zolltarifnummer 2710.1211;
- b. 1,7 Prozent für Dieselöl der Zolltarifnummern 2710.1912 und 2710.2010.

4. Abschnitt: Steuerrückerstattung für gasförmige Kohlenwasserstoffe

Art. 6

Die Steuer wird rückerstattet auf:

- a. 1,2 Promille des zu versteuernden Volumens beim Verlad in Strassen-Tankfahrzeuge;
- b. 0,9 Promille des zu versteuernden Volumens beim Verlad in Bahn-Kesselwagen.

5. Abschnitt: Steuerrückerstattung an die Landwirtschaft

Art. 7 Berechnung des Normverbrauchs

¹ Für die Berechnung des Normverbrauchs eines landwirtschaftlichen Betriebes wird davon ausgegangen, dass dieser zu 16 Prozent aus Benzin und zu 84 Prozent aus Dieselöl besteht. Petrol, White Spirit und Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen sind dem Dieselöl gleichgestellt.

² Der Normverbrauch berechnet sich wie folgt: $[(\text{Flächenziffer} + 0,5) \times 130 \text{ Liter} \times 0,16] + [(\text{Flächenziffer} + 0,5) \times 100 \text{ Liter} \times 0,84]$.

³ Beträgt die Flächenziffer 12 oder weniger, so ergibt sich der Normverbrauch aus Anhang 2.

Art. 8 Festsetzung und Berechnung der Flächenziffer

¹ Zur Festsetzung der Flächenziffer werden folgende Flächen und Hauptkulturen berücksichtigt:

- a. Futterflächen, die während der Rückerstattungsperiode (Art. 59 Abs. 2 MinöStV) mindestens einmal zur Futtergewinnung mit einem Motorgerät gemäht wurden (Wiesland);
- b. Flugplätze, Exerzierplätze und Allmenden, die während der Rückerstattungsperiode mindestens einmal zur Futtergewinnung mit einem Motorgerät gemäht wurden;

- c. Flächen, auf denen Getreide, Mais, Futter- oder Zuckerrüben, Kartoffeln, Ölfrüchte, Drescherbsen, Tabak, Hopfen, Gespinstpflanzen oder Heilpflanzen angebaut und deren Böden während der Rückerstattungsperiode mindestens einmal mit einem Motorgerät bearbeitet wurden (offenes Ackerland);
- d. Rebkulturen und Rebschulen (Rebland);
- e. Obst- und Beerenplantagen;
- f. Obst- und Forstbaumschulen;
- g. Gemüse- und Küchenkräuterkulturen (Gemüseland);
- h. Streueflächen, die während der Rückerstattungsperiode mindestens einmal zur Streuegewinnung mit einem Motorgerät gemäht wurden;
- i. Wald;
- j. Chinaschilf;
- k. Schnittblumenkulturen.

² Die Flächenziffer ist die Summe der Resultate, die sich aus der Multiplikation der jeweiligen Anzahl Hektaren mit den folgenden Faktoren ergeben:

	Faktor
a. Wiesland:	
– extensiv genutzt	0,7
– anderes	1,0
b. Flugplätze, Exerzierplätze und Allmenden	0,3
c. offenes Ackerland	1,7
d. Rebland	2
e. Obst- und Beerenplantagen	1,5
f. Obst- und Forstbaumschulen	1,5
g. Gemüseland	4,5
h. Streueflächen	0,3
i. Wald	0,15
j. Chinaschilf	1
k. Schnittblumenkulturen	3

6. Abschnitt: Steuerrückerstattung an die Forstwirtschaft

Art. 9

¹ Die Rückerstattung wird für die in Anhang 3 aufgeführten Maschinen, Fahrzeuge, Arbeiten und Transporte gewährt und nach dem dort aufgeführten Normverbrauch berechnet.

² Werden verschiedene Treibstoffarten verwendet, so:

- a. wird der Normverbrauch für Transporte nach Anhang 3 Ziffer 1 für Benzin berechnet und im Verhältnis der Leistungsstärke der Fahrzeuge auf Benzin und Dieselöl aufgeteilt, wobei der Dieselölanteil mit dem Faktor 0,71 multipliziert wird.
- b. muss der Antragsteller für Arbeiten nach Anhang 3 Ziffern 2–4 für die Fahrzeuge und Maschinen mit Benzin- bzw. mit Dieselmotor getrennte Angaben über Mengen und Flächen machen.

³ Als Waldbewirtschafter im Sinne von Artikel 61 Absatz 2 MinöStV gelten Personen, die den Wald auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften.

7. Abschnitt: Steuerrückerstattung an den Naturwerkstein-Abbau

Art. 10

¹ Die Rückerstattung wird für folgende mit Maschinen nach Absatz 2 durchgeführte Arbeiten gewährt:

- a. Vorbereitungsarbeiten für den Naturwerkstein-Abbau;
- b. Spalten und Sägen grosser Blöcke aus dem gewachsenen Fels;
- c. Beförderung der Blöcke zum Verarbeitungswerkplatz im Steinbruchareal oder in dessen unmittelbarer Nähe;
- d. Sägen der Blöcke zu Unmassplatten.

² Die Rückerstattung wird für folgende Maschinen gewährt: Raupenbagger, Schreitbagger, Trax, Pneulader, Hubstapler, Motorkräne, Dumper, Kompressoren.

8. Abschnitt: Andere Steuerrückerstattungen

Art. 11

¹ Waren, deren Verwendung im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung nicht bekannt ist, sind zum höheren Satz zu versteuern.

² Bei Nachweis der steuerbegünstigten Verwendung wird die Differenz zwischen dem höheren und dem tieferen Satz rückerstattet.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des EFD vom 28. November 1996⁷ über die Steuerbegünstigungen und den Verzugszins bei der Mineralölsteuer wird aufgehoben.

Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses

...⁸

Art. 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

⁷ [AS 1997 48, 2001 3383, 2002 3647, 2006 3929, 2007 1819 2697, 2008 693, 2010 3211, 2011 5639]

⁸ Die Änderung kann unter AS 2012 4489 konsultiert werden.

Anhang 1
(Art. 1)

Steuerbegünstigungen

Zolltarifnummer ⁹	Warenbezeichnung	Ermässigter Steuersatz		Verwendung	
		Steuer	Steuerzuschlag		
		je 1000 l bei 15 °C Fr.			
Gruppe 1: öffentlicher Verkehr					
2707.					
1010	Benzol	154.–	frei	Fahrten öffentlicher Transportunternehmungen, die im Rahmen einer Konzession des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation durchgeführt werden: – mit schienengebundenen Fahrzeugen; – mit Schiffen; – auf der Strasse.	
2010	Toluol	154.–	frei		
3010	Xylol	154.–	frei		
4010	Naphthalin	154.–	frei		
5010	andere aromatische Kohlenwasserstoffmischungen	154.–	frei		
9110	Kreosotöle	154.–	frei		
9910	andere Erzeugnisse der Nr. 2707	154.–	frei		
2709	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh	154.–	frei		
2710.					Inbegriffen sind Ersatz- oder Verstärkungsfahrten sowie die durch den Kursbetrieb bedingten Leerfahrten.
1211	Benzin und seine Fraktionen	154.–	frei		
1212	White Spirit	161.50	frei		
1219	Öle dieser Nummer	172.80	frei		
1911	Petroleum:				
	– in Strassenfahrzeugen verbraucht:				
	– – nach Artikel 3	165.60	frei		
	– – nach Artikel 2	439.50	frei		
	– in schienengebundenen Fahrzeugen oder Schiffen verbraucht	165.60	frei		
1912	Dieselöl:				
	– in Strassenfahrzeugen verbraucht:				
	– – nach Artikel 3	172.80	frei		
	– – nach Artikel 2	458.70	frei		
	– in schienengebundenen Fahrzeugen oder Schiffen verbraucht	172.80	frei		
1919	Öle dieser Nummer:				
	– in Strassenfahrzeugen verbraucht:				
	– – nach Artikel 3	172.80	frei		
	– – nach Artikel 2	458.70	frei		
	– in schienengebundenen Fahrzeugen oder Schiffen verbraucht	172.80	frei		

⁹ Siehe SR 632.10 Anhang

Zolltarif- nummer	Warenbezeichnung	Ermässigtger Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuer- zuschlag	
2010	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer sowie Biodieselan- teil ohne Steuererleichterung			
	– in Strassenfahrzeugen verbraucht:			
	– – nach Artikel 3	172.80	frei	
	– – nach Artikel 2	458.70	frei	
	– in schienengebundenen Fahrzeugen oder Schiffen verbraucht	172.80	frei	
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:			
	– verflüssigt:			
1110	– – Erdgas	36.90	frei	
1210	– – Propan	38.80	frei	
1310	– – Butane	38.80	frei	
1410	– – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	38.80	frei	
1910	– – andere	38.80	frei	
		je 1000 kg Fr.		
	– in gasförmigem Zustand:			
2110	– – Erdgas	66.70	frei	
2910	– – andere	66.70	frei	
		je 1000 l bei 15 °C Fr.		
2901.	Kohlenwasserstoffe, acyclische, gasförmige			
1011		91.80	frei	
2110		91.80	frei	
2210		91.80	frei	
2310		91.80	frei	
2411		91.80	frei	
2911		91.80	frei	
2905.				
1110	Methanol	59.90	frei	
3826.				
0010	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer sowie Biodieselan- teil ohne Steuererleichterung			
	– in Strassenfahrzeugen verbraucht:			
	– – nach Artikel 3	172.80	frei	
	– – nach Artikel 2	458.70	frei	
	– in schienengebundenen Fahrzeugen oder Schiffen verbraucht	172.80	frei	

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Ermässigter Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuerzuschlag	
Gruppe 2:				
Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturwerkstein-Abbau, Berufsfischerei				
2710.				
1211	Benzin und seine Fraktionen	154.—	frei	Für die Land- und Forstwirtschaft, den Naturwerkstein-Abbau sowie die Berufsfischerei
1912	Dieselöl	172.80	frei	
2010	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer sowie Biodieselan- teil ohne Steuererleichterung	172.80	frei	
3826.				
0010	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer sowie Biodieselan- teil ohne Steuererleichterung	172.80	frei	
Gruppe 3: Treibstoffe für bestimmte stationäre Verwendungen¹⁰				
2707.				
1010	Benzol	8.80	frei	– Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft- Kopplungsanlagen
2010	Toluol	8.80	frei	
3010	Xylol	8.80	frei	– Stationäre Strom- erzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren) ¹¹
4010	Naphthalin	8.80	frei	
5010	andere aromatische Kohlenwasserstoffmischungen	8.80	frei	
9110	Kreosotöle	8.80	frei	– Ausprobieren von neuen Motoren eigen- er Konstruktion auf dem Prüfstand
9910	andere Erzeugnisse der Nr. 2707	8.80	frei	
2709.				
0010	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh	8.80	frei	– Antrieb von Motoren stationärer Wärme- pumpen (für die Er- zeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte)
2710.				
1211	Benzin und seine Fraktionen	8.80	frei	
1212	White Spirit	9.20	frei	
1219	Öle dieser Nummer	3.—	frei	
1911	Petroleum	9.50	frei	
1912	Dieselöl	3.—	frei	
1919	Öle dieser Nummer	3.—	frei	

¹⁰ Stationäre Verbrennungsmotoren und Gasturbinen dürfen nur mit Brenn- und Treibstof- fen nach Anhang 5 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dez. 1985 (SR 814.318.142.1) betrieben werden.

¹¹ Als stationäre Stromerzeugungsanlagen gelten auch transportable, jedoch stationär arbeitende Stromerzeugungsanlagen, hingegen nicht Generatoren von dieselektrischen Maschinen und Fahrzeugen.

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Ermäßigter Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuerzuschlag	
2010	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer sowie Biodieselan- teil ohne Steuererleichterung	3.—	frei	
2901.	Kohlenwasserstoffe, acyclische, andere als gasförmige			
1091		8.80	frei	
2421		8.80	frei	
2991		8.80	frei	
2902.	Kohlenwasserstoffe, cyclische			
1110		8.80	frei	
1910		8.80	frei	
2010		8.80	frei	
3010		8.80	frei	
4110		8.80	frei	
4210		8.80	frei	
4310		8.80	frei	
4410		8.80	frei	
6010		8.80	frei	
7010		8.80	frei	
9010		8.80	frei	
2905.	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
1110		8.80	frei	
1210		8.80	frei	
1410		8.80	frei	
1610		8.80	frei	
1920		8.80	frei	
2210		8.80	frei	
2910		8.80	frei	
2909.	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etherphenolalkohole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
1910		8.80	frei	
2010		8.80	frei	
3010		8.80	frei	
4310		8.80	frei	
4420		8.80	frei	
4910		8.80	frei	
5010		8.80	frei	
6010		8.80	frei	
3811.	Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle oder für andere zu gleichen Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten, andere als Additive für Schmieröle			
9010		8.80	frei	
3814.	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken			
0010		8.80	frei	
3817.	Alkylbenzol- und Alkyl-naphthalin-Gemische			
0010		8.80	frei	

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Ermässigter Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuerzuschlag	
3824.				
9030	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen	8.80	frei	
3826.				
0010	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer sowie Biodieselan- teil ohne Steuererleichterung	3.—	frei	
...	Treibstoffe aus anderen Ausgangs- stoffen	8.80	frei	
2710.	Heizöle zu Feuerungszwecken:			
1992	– extraleicht	3.—	frei	– Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft- Kopplungsanlagen ¹²
		je 1000 kg Fr.		– Stationäre Strom- erzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren) ¹³
	– mittel und schwer	3.60	frei	– Antrieb von Motoren stationärer Wärme- pumpen (für die Er- zeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte)
		je 1000 l bei 15 °C Fr.		
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:			
	– verflüssigt:			
1110	– – Erdgas	–.90	frei	– Antrieb von Gasturbinen zur Kompression des Erdgases in Transit- leitungen usw.
1210	– – Propan	1.10	frei	
1310	– – Butane	1.10	frei	– Antrieb von Gasturbinen und -motoren stationärer Stromerzeugungsan- lagen und Wärme- Kraft-Kopplungs- anlagen
1410	– – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	1.10	frei	
1910	– – andere	1.10	frei	
	– in gasförmigem Zustand:	je 1000 kg Fr.		
2110	– – Erdgas	2.10	frei	– Ausprobieren von neuen Motoren und Gasturbinen eigener
2910	– – andere	2.10	frei	

¹² Heizöl zu Feuerungszwecken darf nur verwendet werden, wenn der Verbraucher bei der Oberzolldirektion eine Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat.

¹³ Als stationäre Stromerzeugungsanlagen gelten auch transportable, jedoch stationär arbeitende Stromerzeugungsanlagen, hingegen nicht Generatoren von dieselektrischen Maschinen und Fahrzeugen.

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Ermässigtger Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuerzuschlag	
				Konstruktion auf dem Prüfstand
				– Antrieb von Gasturbinen und -motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte)
			je 1000 l bei 15 °C Fr.	
2901.	Kohlenwasserstoffe, acyclische, gasförmige			– Antrieb von Gasturbinen und -motoren stationärer Stromerzeugungsanlagen und Wärmekraft-Kopplungsanlagen
1011		1.10	frei	– Ausprobieren von neuen Motoren und Gasturbinen eigener Konstruktion auf dem Prüfstand
2110		1.10	frei	– Antrieb von Gasturbinen und -motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte)
2210		1.10	frei	
2310		1.10	frei	
2411		1.10	frei	
2911		1.10	frei	
Gruppe 4: andere				
2710.				Petrochemische Umwandlung
1291	Benzin und seine Fraktionen	–.90	frei	Industrielle Feuerung
2710.				Testen von Flugtriebwerken auf dem Prüfstand
1911	Flugpetrol	9.50	frei	Zum Waschen der Rohgase in petrochemischen Anlagen
2710.				
1999	Gasöl	3.—	frei	

Anhang 2
(Art. 7 Abs. 3)

Normverbrauch landwirtschaftlicher Betriebe mit einer Flächenziffer von 12 oder weniger

Flächenziffer	Normverbrauch in Liter		Flächenziffer	Normverbrauch in Liter	
	Benzin	Dieselloil		Benzin	Dieselloil
1	242	186	7	1092	840
2	397	305	8	1216	935
3	546	420	9	1334	1026
4	690	531	10	1447	1113
5	829	638	11	1555	1196
6	963	741	12	1658	1275

Anhang 3
(Art. 9 Abs. 1 und 2)

Normverbrauch in der Forstwirtschaft

	Normverbrauch in Litern	
	Benzin	Dieselloil
1. Transporte von Arbeitern, Material und Maschinen mit eigenen Traktoren, Motorkarren, Ruckezügen und Geländefahrzeugen im Wald:		
– bis 500 ha Waldfläche, je Hektare	1,2	0,8
– über 500 ha Waldfläche, je Hektare	1,0	0,7
2. Arbeiten zur Bestandesbegründung und Bestandespflege mit eigenen oder fremden Maschinen:		
a. Pflanz- bzw. Forstgartenbetriebe:		
– Bodenbearbeitungsmaschinen, je Hektare bearbeitete Fläche	50	30
– Motorspritzen, je Hektare gespritzte Fläche	60	35
b. Pflanzungen und Jungwaldpflege:		
– Pflanzlochbohrer, je Hektare bepflanzte Fläche	24	15
– Säuberungs- und Durchforstungsgeräte, je Hektare gepflegte Fläche	70	50
3. Arbeiten zur Holzgewinnung, Fällen und Aufrüsten mit eigenen oder fremden Maschinen:		
– Motorsägen, je Kubikmeter Festmeter	0,3	0,2
– Vollernter, je Kubikmeter Festmeter	1,2	0,9
– Spaltmaschinen, je Kubikmeter Festmeter	0,5	0,3
– handgeführte Entrindungsmaschinen, je Kubikmeter Festmeter	0,5	0,3
– Gross-Entrindungs- und Entastungsmaschinen, je Kubikmeter Festmeter	0,8	0,7
– Reissighackmaschinen und Klein-Schnitzelmaschinen bis 100 PS, je Kubikmeter Schnitzel	0,7	0,6
– Gross-Schnitzelmaschinen über 100 PS, je Kubikmeter Schnitzel	1,2	1,1
4. Holztransporte mit eigenen oder fremden Maschinen und Fahrzeugen:		
a. Rücken mit Traktoren, Motorkarren, Ruckezügen und Geländefahrzeugen, ausgenommen Vollernter, je Kubikmeter transportiertes Holz	0,6	0,4
b. Rücken mit Motorseilwinden, Festseilkranen und Mobilseilkranen		
– bis 800 m, je Kubikmeter geseiltes Holz	1,0	0,8
– über 800 m, je Kubikmeter geseiltes Holz	1,2	0,9

Anhang 4
(Art. 4 Abs. 1)

**Mengen an Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen,
für die eine Steuererleichterung gewährt wird**

Treibstoff	Menge
	in Liter bei 15 °C
Benzin substituierende Treibstoffe:	82,5 Mio.
– Bioethanol	
– Biomethanol	
Dieselöl substituierende Treibstoffe:	60 Mio.
– Biodiesel	
– pflanzliche und tierische Öle und Fette	
– Synthetische Biotreibstoffe:	
– – Hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette	
– – Biodieseldestillate	
	in Kilogramm
Erdgas substituierende Treibstoffe:	15 Mio.
– Biogas	

